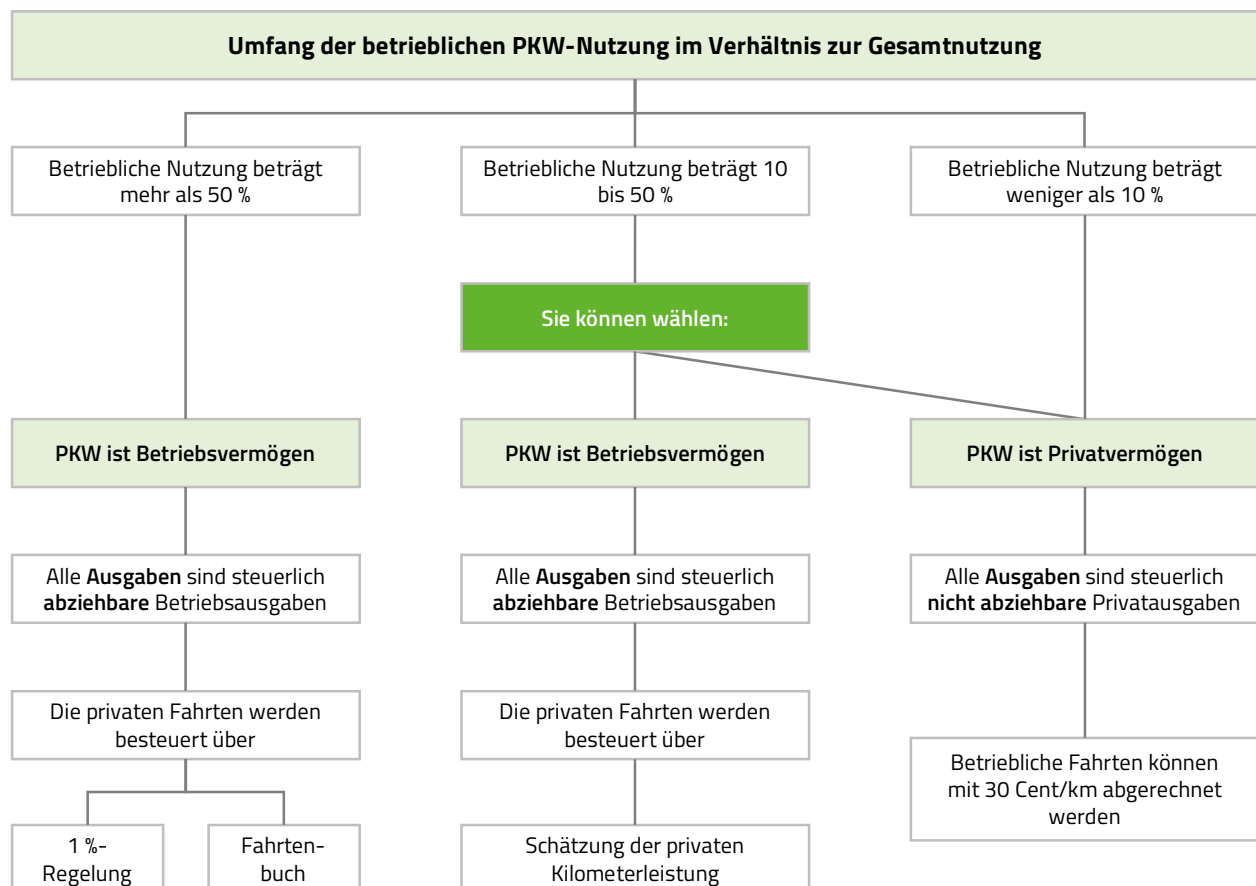


## ► Info Firmenwagen

Zur steuerlichen Beurteilung der Ausgaben für betrieblich genutzte Fahrzeuge haben sich Gesetzgeber und Finanzverwaltung eine Vielzahl von Vorschriften ausgedacht.

Um trotzdem eine kurze und vor allem auch verständliche Information zu ermöglichen, haben wir uns auf die Darstellung der Grundregeln beschränkt und auf die Ausführung einiger Besonderheiten verzichtet. Zu Detailfragen beraten wir Sie gerne im persönlichen Gespräch.

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften ist die steuerliche Behandlung von betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen abhängig vom Verhältnis zwischen betrieblicher und privater Nutzung. Daraus ergeben sich folgende Rechtsfolgen:



**Der Umfang der betrieblichen PKW-Nutzung** muss glaubhaft dargelegt werden, was in jeder geeigneten Form geschehen kann. Personen, bei denen die überwiegende berufliche Nutzung des PKW offenkundig ist, müssen dafür keine Aufzeichnungen führen. Bei allen anderen ist eine über einen Zeitraum von drei Monaten zu führende **Aufstellung über die beruflichen Fahrten** geeignet. Ergänzend dazu muss dann noch der Kilometerstand zu Beginn und am Ende des Aufzeichnungszeitraums aufgeschrieben werden. So lässt sich der prozentuale Anteil leicht errechnen.

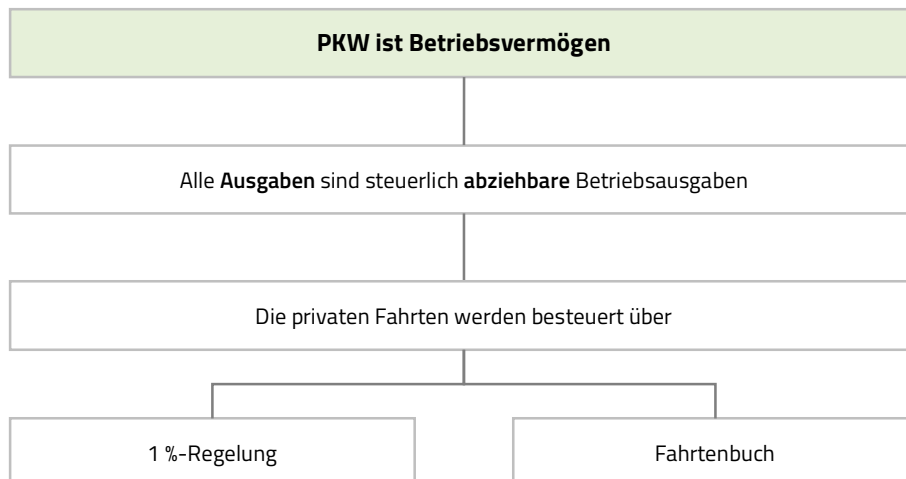
Eine solche **Aufstellung über die beruflichen Fahrten** ist im Vergleich zu einem Fahrtenbuch relativ leicht zu erstellen. Es brauchen keine Angaben zu Kilometerzwischenständen und Fahrtstrecken gemacht zu werden. Die Aufstellung kann auch nachträglich aus dem Terminkalender recherchiert und mithilfe einer Excel-Tabelle erstellt werden.

Die gleichen einfachen Regeln gelten auch für die Aufstellungen zur Ermittlung der Privatnutzung bei Fahrzeugen mit weniger als 50 % betrieblichem Nutzungsanteil oder zur Abrechnung betrieblicher Fahrten mit einem Privatfahrzeug.

Zur Vermeidung der **1 %-Regelung** muss dagegen ein **Fahrtenbuch** geführt werden. Dieses muss täglich und lückenlos mit Angaben zu Kilometerzwischenständen und Fahrtstrecken ausgefüllt werden, was sehr aufwendig ist. Deshalb erfolgt in der Praxis die Besteuerung der privaten Fahrten im Regelfall über die **1 %-Regelung**. Zur Berechnung der daraus resultierenden Steuerbelastung können Sie unser Expertentool verwenden, das Sie auf unserer Website unter den Werkzeugen finden.

**Im Ergebnis** führt die 1 %-Regelung bei Neufahrzeugen mit einer Privatnutzung von etwa 30 % im Regelfall zu einem zutreffenden Steueranteil. Die Führung eines Fahrtenbuchs lohnt sich deshalb bei Neufahrzeugen nur dann, wenn der private Nutzungsanteil erheblich darunterliegt. Bei Gebrauchtfahrzeugen, deren Anschaffungspreis gering und deren Bruttolistenpreis hoch ist, kann die 1 %-Regelung zu sehr ungünstigen Ergebnissen führen. Hier fahren Sie am besten, wenn die berufliche Nutzung nicht mehr als 50 % beträgt.

Bei der **Firmenwagennutzung durch Arbeitnehmer** (hierzu zählen auch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) braucht nicht geprüft zu werden, ob das Fahrzeug zum Betriebsvermögen gehört. Dementsprechend einfacher sieht das Besteuerungsschema aus:



Auch bei Arbeitnehmern gilt: Die Führung eines Fahrtenbuchs lohnt sich bei Neufahrzeugen nur, wenn die private Nutzung deutlich unter 30 % liegt. Andernfalls fahren Sie mit der 1 %-Regelung besser. Über Besonderheiten wie z. B. die Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers beraten wir Sie gerne im persönlichen Gespräch.